

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 14. Juli 2011

Nummer **21**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	517
Öffentliche Zustellung	518
Brüggen: Erhebung von Gebühren Gewässerunterhaltung	518
Nettetal: Abwasserbeseitigungssatzung	520
Korruptionsbekämpfungsgesetz	526
Beteiligungsverfahren	536
Niederkrüchten: Flächennutzungsplan Drive-In Schnell-restaurant Nollesweg	541
Bebauungsplan Elm-115	543
Tönisvorst: Korrektur Menschen mit Behinderung	545
Viersen: Satzung Schmutzwasser	547
Einladung Ratssitzung 19.07.2011	548
Flächennutzungsplan Bereich Rheinstr./Niers	550
Bebauungsplan Nr. 348	552
Satzung Melderechtsrahmengesetz	554
Sonstige: Jagdgenossenschaft Kempen-Hüls	555
Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg	555
Jagdgenossenschaft Kempen-Hüls	556
Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg	556
Schwalmtalwerke AöR	557

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.04.2011 -Aktenzeichen 03240157941/sie

gegen:

Herrn
Mark Lucker
Wilhelmstr. 13
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.07.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 517

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/Min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 15.06.2011
-Aktenzeichen 03240157941/sie
gegen:**

Herrn
Ali Demir
Sehit Ahmet öncüoglu sok. 8/0
TR-99999 GAZIANTEP TÜRKIE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.07.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 518

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW Nr. 185) hat der Rat in seiner Sitzung am 28. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Brüggen legt die von ihr für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer, den Hochwasserschutz sowie den Ausgleich der Wasserführung im Gemeindegebiet an den Niers-, Nette- und Schwalmverband sowie dem Kreis Viersen abzuführenden Beiträge als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG sowie § 89 Abs. 3 Satz 2 und 92 LWG auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich um. Der von den Veranlassern (§ 88 Abs. 1 Satz 1 LWG) und den Erschwerern (§ 92 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 LWG) zu tragende Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu einem oder mehreren Einzugsgebieten ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tage des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks (gemessen in Ar), seiner Lage im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasserverbände im Gemeindegebiet und der Flächennutzung. Maßgebend sind insoweit jeweils die Größe

- der befestigten Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird
- der unbefestigten Flächen oder der befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers innerhalb geschlossener Ortslagen
- der landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstig genutzten Flächen (z.B. Wiese, Brachland etc) außerhalb geschlossener Ortschaften
- der Waldflächen außerhalb geschlossener Ortschaften.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden aufgrund einer Luftbildauswertung, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):

Abflussbeiwert: 0,9

befestigte Flächen:

aa) sehr stark befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen):

Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster):

Abflussbeiwert: 0,6

cc) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):

Abflussbeiwert: 0,2

(3) Für unbefestigte bzw. unbebaute Grundstücke und Grundstücke außerhalb geschlossener Ortslagen wird die Flächengröße und die Flächennutzung anhand der Angaben im Liegenschaftskataster ermittelt. Sofern die tatsächliche Größe oder die tatsächliche Flächennutzung hiervon abweicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind die Grundstücksverhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen im laufenden Jahr werden erst mit Wirkung des darauffolgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse hinsichtlich Größe und Flächennutzung, hat der Gebührenpflichtige die Änderungen binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Gebührensätze pro Ar werden jährlich ermittelt und gesondert durch Satzung festgesetzt. Für die Bemessung der Gebühr wird die Grundstücksfläche in Ar mit 2 Nachkommastellen berücksichtigt.

§ 4

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, jährlich festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages fällig. Ergeht der Gebührenbescheid zu einem Zeitpunkt, in dem bereits vorgenannte Stichtage verstrichen sind, ist der auf die angefangenen Vierteljahre entfallende Gebührenanteil innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Die Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brügglen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunter-

haltung vom 28. Juni 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan, der Bestandteil der Satzung ist, liegt gem. § 3 Abs. 2 BekanntmVO zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Rathaus Brüggen, Klosterstr. 38, Zimmer 104, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 30. Juni 2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 518

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Erste Änderungssatzung vom 08.07.2011 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13. Dezember 2006

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW, S. 271), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Nettetal am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gebiet der Stadt Nettetal anfallenden Abwassers. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken der Stadt anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2006,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung des NetteBetriebs, Geschäftsbereich Abwasser, oder Dritter.

2. § 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

3. § 2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten

Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitungen, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Nettetal den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

5. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in Ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 5. die Abwasserreinigungsprozesse der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

6. § 7 Absatz 2 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

11. Grund-; Drainage- und Kühlwasser;

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder bzw. jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er bzw. sie dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

9. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten auf seinem bzw. ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckpumpe bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

10. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung vorzulegen.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In

Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er bzw. sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem bzw. ihrem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert, oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem bzw. ihrem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Grundstückseigentümerin von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
Verläuft die Anschlussleitung geradlinig und beträgt der Abstand zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und dem Gebäude nicht mehr als 15 Meter, so kann die Inspektionsöffnung im Gebäude unmittelbar hinter der Außenwand angebracht werden.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der

haustechnischen Abwasseranlage sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu errichten.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines bzw. ihres Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch gemeinsame Anschlussleitungen entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seinem bzw. ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine bzw. ihre Kosten vorzubereiten.

12. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke

und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 01.04.2011 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

14. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

15. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte

nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

8. §§ 12 Abs. 4, 13 Absatz 4

die Inspektionsöffnungen oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

11. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zu der in der Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 01.04.2011 bestimmten Frist auf Dichtheit prüfen lässt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur

unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Absatz 3

(1) die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 08.07.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 520

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Nettetal über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf**
- 2) = Beraterverträge**
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz**
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Adrian, Willi

Keine Angaben

Amberg, Hermann-Josef

- 1) Geschäftsführer

Anderski, Helmut

- 1) Polizeibeamter

Aydogan, Niyazi

- 1) KFZ-Mechaniker

Backes, Werner

- 1) Radio- und Fernsehtechniker Meister

Banck, Karin

- 1) Einzelhandelskauffrau zzt. Vorarbeiterin JHW
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus

Barac, Milovan

- 1) Rentner

Barac, Nico

Keine Angaben

Bartsch, Dr. Sebastian

- 1) Arzt
- 4) Mitglied Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld

Bekar, Osman

- 1) Betriebswirt

Blum, Ursula

Keine Angaben

Boyxen, Jürgen

- 1) Rechtsanwalt
- 5) VDV Versicherungsdienst – Vermittlungs AG Nettetal Aufsichtsrat, Kurt Schmidt & Company AG Nettetal Aufsichtsrat, Kurt Schmidt Versicherungsmittlungs AG Nettetal Aufsichtsrat
- 6) Vorsitzender Theater unterm Dach e. V. Nettetal, Schatzmeister im Bundesvorstand des CDL e. V., Schlesienstr. 20, 48167 Münster

Bracke, Stefan
Keine Angaben

Brönner, Andrea

- 1) Landschaftsarchitektin
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus

Caspers, Marion

- 1) Lehrerin zzt. Elternzeit
- 6) 2. Kassiererin in der Kfd St. Peter Hinsbeck Zeugwart beim VfL Hinsbeck

Dellen, Wilfried

- 1) Bankkaufmann

Derpmanns, Martina

- 1) Mutter / Hausfrau / Erzieherin

Droll, Hildegard

- 1) Rentnerin

Dröttboom, Hans-Willi

Keine Angaben

Dückers, Johannes

Keine Angaben

Dülger, Tülay

Keine Angaben

Dünhöft, Ralf

Keine Angaben

Dusen, Erna

- 1) Lehrerin

Dyck, Renate

- 1) Parteigeschäftsführerin in Altersteilzeit passiv
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- 6) 2. Vorsitzende Spiel und Sport Schaag 1916 e. V. Kassenprüferin IG Schaager Kreis

Eckert, Sebastian

Keine Angaben

Eikelberg, Tim

- 1) Verwaltungsangestellter

Eikelberg, Waltraud

- 1) Lehrerin / Schulleiterin Städt. Realschule

Engbrocks, Reiner

- 1) Sachbearbeiter Verladung
- 6) 2. Vorsitzender Arbeiterwohlfahrt

Esser, Hartmut

- 1) Lehrer

Esser, Heino

Keine Angaben

Fänger, Horst

- 1) Programmierer
- 4) NetteBetrieb, Aufsichtsrat
Städtisches Krankenhaus Nettetal

Frank, Stefan

Keine Angaben

Gäbler, Vera

- 1) Fotografenmeisterin

Gahlings, Guido

- 1) Krankenpfleger, Stationsleiter
- 6) Kassierer BUND Ortsgruppe Nettetal

Geritz, Christa

- 1) Staatl. geprüfte u. anerkannte Erzieherin

Geritz, Ralf

- 1) DV-Professional/DBA
- 6) Fraktionsgeschäftsführer WIN-Fraktion

Gerlach, Horst

- 1) Lehrer

Gladbach, Peter

- 1) Rentner

Glasmachers, Hans-Peter

- 1) selbständiger Handwerksmeister (Maler- und Lackierer)
- 4) Kuratorium Nettetal Sparkassenstiftung

Glatz, Gaby

- 1) RA-Fachangestellte
- 6) Geschäftsführer, Schatzmeister, Sozialwart des
TV Lobberich
Vorsitzende FU Nettetal
Beisitzer Ortsausschuss CDU Nettetal-Lobberich

Glock, Hans-Hubert

Keine Angaben

Hauser, Petra

Keine Angaben

Hebben, Jörg

- 1) Justizbeamter + Geschäftsführer
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Städtisches
Krankenhaus Nettetal
- 6) 1. Schriftführer Schützengesellschaft
Kaldenkirchen Bruch 1878 e. V.

Heinen, Stefan

- 1) Außendienstmitarbeiter

Hendrich, Michael
Keine Angaben

Herbers, Hermann
Keine Angaben

Heußen, Jochen
4) Beirat Regionaldirektion Sparkasse
Krefeld, Kuratorium der Nettetal
Sparkassenstiftung

Heyer, Fred
1) Dipl.-Kaufmann
4) Kuratorium der Nettetal Spar-
kassenstiftung, Beirat Regional-
direktion Sparkasse Krefeld

Heymann, Ingo
1) Rechtsanwalt
3) Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal AG,
VKV Aufsichtsrat – Verkehrsgesellschaft für den
Kreis Viersen, Aufsichtsrat – Vorsitz Städt. Krankenhaus
Nettetal GmbH, Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
4) I. Kreistag
Mitglied
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Verbraucher-
schutz, Sportausschuss, Ausschuss für Gesundheit,
Soziales und Seniorenarbeit, Kreiswahlausschuss,
Wahlprüfungsausschuss
Stellv. Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss
II. Stadt Nettetal
Mitglied /Vorsitz Ausschuss für Stadtplanung
Mitglied
Betriebsausschuss NetteBetrieb, Haupt- und
Finanzausschuss
Stellv. Mitglied
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Wahl-
ausschuss, Wahlprüfungsausschuss
6) Vorsitzender CDU-Kaldenkirchen (seit 03/01)
Stellv. Vorsitzender Bürgerverein Kaldenkirchen e. V.

Hoersch, Guido
1) Dipl. Betriebswirt, Immobilienfachwirt, MBA

Horn, Dietmar
1) Dipl.-Ing. (FH)

Hüttermann, Hermann-Josef
1) Jurist, Betriebsleiter
6) seit 1998 Kreiskassierer
Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Viersen

Jansen, Tanja
1) OP-Schwester
6) Schriftführerin im OV der SPD Nettetal

Josten, Helma
4) Gesellschafterin der ReEnergie
Niederrhein
6) Pferdesportverband, 2. Vorsitzende
Breitensport

Kaizik, Julia

1) Lehrerin

Kaizik, Jürgen

1) Niederlassungsleiter

Karahan, Gülsen

Keine Angaben

Koch, Uwe

Keine Angaben

Kotschate, Timo

- 1) Dipl.-Ing. Architekt
- 3) Stellv. Mitglied Aufsichtsrat
Stadtwerke Nettetal
- 4) Kuratorium der Nettetaler
Sparkassenstiftung
- 5) Geschäftsführer der HKK
Kaldenkirchener Baubetreuungs-
gesellschaft mBH

Koun, Julia

Keine Angaben

Krambrökers, Tim

Keine Angaben

Küster, Hans-Jürgen

Keine Angaben

Lange, Dr. Christian

Keine Angaben

Lanser, Gabriele

- 4) Prüfungsausschuss 1. Staatsexamen
Lehramt (Prüfungsamt Uni Essen)
Prüfungsausschuss 2. Staatsexamen
Prüfungsamt Bezirksregierung D´dorf

Lehmann, Dieter

- 1) technischer Beamter im Vorruhestand
- 6) Ortsverband Vorsitzender FDP Nettetal,
seit 2009 1. Vorsitzender Reiterverein
Ravenspesche

Lehmann, Heinz

1) Pensionär

Lehnen, Ralf

- 1) Tischlermeister
- 3) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Liskes, Horst

1) Oberbrandmeister

Lücker, Markus

- 1) Architekt
- 6) Stellv. Vorsitzender
CDU Ortsverband Lobberich

Lunau, Sabine

1) Diplom-Sozialarbeiterin in der

- Betreuungsstelle Kreis Viersen
- 5) Geschäftsführerin der Fa. Solide
Betreuung GmbH, Friedrichstr. 40,
41334 Nettetal

Meiners, Jochen

- 1) Beamter Feuerwehr m. D.
6) Vorsitzender Freiwillige Feuerwehr

Melchert, Arno

- 1) Finanzbeamter
3) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat
der Stadtwerke Nettetal GmbH
6) Kassierer im SPD Ortsverein Nettetal

Michels, Holger Heinz

Keine Angaben

Mürmanns, Michael

- 1) Zollbeamter
6) Jugendfachwart TSV Kaldenkirchen

Özkaya, Hülya

- 1) Staatl. anerkannte Erzieherin

Ophoves, Heinrich

- 1) Dipl. – Ing. Agrar
6) Jagdgenossenschaft Hinsbeck 2. Schriftführer und
Kassierer, VVV Hinsbeck 2. Vorsitzender,
Karnevalskomitee KKH Mitglied

Optendrenk, Dr. Marcus

- 1) Gruppenleiter im Finanzministerium NRW
2) freie Mitarbeit in der Sportredaktion der
„Grenzland Nachrichten“
4) „Aufsichtsratsvorsitzender der Baugesellschaft
Nettetal AG, Stellv. Mitglied des Aufsichtsrates
der Stadtwerke Nettetal GmbH, stv. Mitglied im
Kuratorium Kulturstiftung der Länder, stv.
Mitglied Stiftungsrat Stiftung preußischer Kulturbesitz
5) Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen GmbH,
Vorsitzender des Aufsichtsrates der VKV Kreis Viersen GmbH,
6) Vorsitzender CDU Kreisverband Viersen

Optendrenk, Dr. Theo

- 1) Studiendirektor i. R. / Pensionär
6) Beisitzer im Lokalfunkförderverein
„Radio Viersen“ e. V., Mitglied des
Vorstandes VVV Lobberich

Overhage, Hans

Keine Angaben

Patzer, Ralph

- 1) Beamter

Peters, Johannes

- 1) Polizeibeamter
4) Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
6) stellv. Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei Kreisgruppe Viersen

Pollmanns, Willi

- 1) Geschäftsführer

4) Aufsichtsrat Stadtwerke (SV)

Ponzelar-Warter, Elisabeth

1) Gymnasiallehrerin OstD'

Post, Harald

1) Kaufmann

Prigge, Georg

1) Rentner, früher Bauing.

Reiners, Heinz-Robert

Keine Angaben

Rothstein, Felix

Keine Angaben

Schiefelbein, Roland

1) Schulleiter

6) Beisitzer im Förderverein der Gesamtschule Nettetal,
2. Vorsitzender der GGG-NRW

Schilden, Oliver

1) Dipl.-Bauingenieur

Schmitz, Heinz

1) Landwirt

4) Mitglied Verbandsausschuss Netteverband

5) Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Brügg-
gen-Nettetal

6) Stellv. Geschäftsführer Jagdgenossenschaft Lob-
berich, Vorsitzender Förderverein
Naturschutzhof Nettetal Sassenfeld

Schmitz-Becker, Klaus

1) Freier Architekt

Schneider, Norbert

1) Pensionär

6) Vorsitzender des „SUS-Fördervereins Schaag“,
Kassierer amnesty international Gruppe Nettetal

Schnitzler, Benedikt

Keine Angaben

Schöck, Thomas

1) Industriemeister

Scholz, Erhard

1) Maschinenschlosser

4) BA NetteBetrieb, AR Baugesellschaft

6) Schriftführer AWO

Schröder, Hubert

1) Immobilienkaufmann

3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal

Schürmann, Christian

1) Zzt. Student

3) Aufsichtsrat Krankenhaus,
Aufsichtsrat Baugesellschaft

Schürmann, Claudia

1) Debitoren-Buchhalterin

- 4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Sieker, Irene

- 1) Lehrerin – Gesamtschuldirektorin (stellv. SL) seit 2009

Siemes, Hajo

- 1) Student, zzt. Zusatzstudium Master of Laws (LL.M.)
3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
6) Vorsitzender der Wählergemeinschaft „Wir in Nettetal“

Sommerfeld, Susanne

- 1) Kaufm. Angestellte
6) Kassiererin im Förderverein
ev. Kita-Löwenzahn, Kassiererin
im Verein Freunde und Förderer der
GHS Lobberich

Spitzkowsky, Rolf

- 1) Rentner

Stein, Christian

- 1) Generalagent/Dipl.-Versicherungsfachwirt
3) Baugesellschaft Nettetal AG
Stadtwerke Nettetal GmbH
6) 1. Vorsitzender Verein SC-Union Nettetal
Schatzmeister CDU Nettetal
Geschäftsführer MTV Nettetal

Stobbe, Ralf

- 1) Dipl. Kaufmann / Selbständig
5) Geschäftsführender Gesellschafter
der SUTHOR Papierverarbeitung
GmbH & Co.KG

Syben, Günter

- 1) kaufm. Angestellter
4) Mitglied Beirat Regionaldirektion Nettetal der Spar-
kasse Krefeld
Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal

Tagage, Petra

- 1) Lehrerin

Terporten, Christa

- 1) Hausfrau

Thielen, Andrea

- 1) Diplom-Pädagogin

Troost, Hans-Willy

- 1) Industriekaufmann
4) Mitglied Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal AG
Mitglied/stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat
Stadtwerke Nettetal GmbH
Mitglied Regionaldirektion Nettetal Sparkasse
Krefeld
Mitglied der Nettetaler Sparkassenstiftung,
Mitglied Sparkassenstiftung Natur und Kultur
Kreis Viersen

Vyver, Hans

- 1) Arbeitslos
4) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld

Wagner, Christian

- 1) Bürgermeister
nebenamtlicher Geschäftsführer der Stadtwerke
Nettetal GmbH
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates WfG (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen), Mitglied des Beirates der GWG (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen), Vors. des Aufsichtsrates der LTG (Leitungs- und Tiefbau – Gesellschaft Nettetal GmbH)
Vorsteher des Netteverbandes
Vorsitzender des Kuratoriums der Nettetaler Sparkassenstiftung
Mitglied des Regionalbeirates der Sparkasse
Krefeld
Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Nette
- 6) Mitglied des Landesvorstandes der Kommunalpolitischen Vereinigung NW
Vorsitzender des Vereins Matthias-Neelen-Tierheim für den Kreis Viersen e. V.
Stellv. Vorsitzender des Partnerschaftsvereins
Elk / Nettetal
Vorsitzender DRK-Ortsverein Nettetal
Stellv. Bezirksvors. KPV-Niederrhein

Wefers, Frank

- 1) Kfm. Angestellter

Werner, Günter

- 1) Studiendirektor
- 3) Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen GmbH stellv. Mitglied,
Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH Vorsitzender, Aufsichtsrat der WFG stellv. Mitglied,
Aufsichtsrat Krankenhaus Nettetal GmbH Mitglied,
Beirat Regionaldirektion Nettetal d. Spk. Krefeld Mitglied,
Aufsichtsrat LTG Nettetal GmbH stellv. Vorsitzender
- 4) Verwaltungsrat Spk. Krefeld stellv. Mitglied
Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband
Stadt Krefeld / Kreis Viersen Mitglied

Wesch, Alfred

- 1) Maurermeister, selbständig
- 5) Bau-Innung-Viersen
Niederrh. Kreishandwerkerschaft Krefeld Viersen
- 6) Lehrlingswart der Bau-Innung Viersen und Mitglied
im Vorstand

Wetzel, Frank

Keine Angaben

Wilms, Konrad

- 1) Förderschullehrer / Rektor

Witter, Florian

Keine Angaben

Wittmann, Willi

- 1) Rentner
- 6) 1. Vorsitzender Stadtsportverband Nettetal e. V.
Kreis-Vorsitzender Fußballkreis 6 Kempen-Krefeld
Beisitzer Fi-Wi-Ausschuss Fußballverband Niederrhein
Vorstand-Beisitzer CDU-Ortsausschuss Schaag
Mitglied des Beirates FVN e. V.

Witzke, Axel

- 1) Beamter
- 4) Mitglied Stadtwerke
- 6) stv. Vorsitzender Reservistengemeinschaft Nettetal

Yavuz, Tahir

- 1) Selbst. Finanzmakler
- 6) Vorstandsmitglied türk. islam. Kulturverein e. V. Nettetal
-Moschee Lobberich- Burgstr. 3,
41334 Nettetal

Zilkens, Dr. Hubertus

Keine Angaben

Zündel, Thomas

- 1) Allianz-Generalvertreter
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH

Nettetal, 7. Juli 2011

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 526

Bekanntmachung

Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und zum Umweltbericht, Niederlande

Vom 13. Juli bis 23. August 2011 liegen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen der Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und der Bericht zur Strategischen Umweltprüfung in elektronischer Form zur Einsicht aus. Jeder Interessierte hat die Möglichkeit, zu diesen Dokumenten Stellung zu nehmen.

Strukturvision Rohrleitungen

Das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt arbeitet derzeit eine Strukturvision Rohrleitungen aus, mit der Flächen für künftige Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe reserviert werden soll. Darin wird eine Hauptstruktur von Flächen (Geländestreifen) definiert, die in den kommenden 25 bis 30 Jahren als Trassen für Rohrleitungen für den Transport von Gefahrstoffen zur Verfügung stehen sollen. Diese ausgewiesenen Flächen bieten Raum für die Verlegung von Rohrleitungen für Erdgas, Erdölprodukte und Chemikalien. In vielen dieser Geländestreifen liegen bereits eine oder mehrere Rohrleitungen. In der Zukunft können hier noch weitere Leitungen verlegt werden.

Durch Bündelung der Rohrleitungen in ausgewiesenen Geländestreifen wird der knappe Raum in den Niederlanden optimal genutzt. So steht mehr Raum für andere Funktionen (z. B. Wohnen) zur Verfügung. Rohrleitungen sind ein relativ sicheres und nachhaltiges unterirdisches Transportmittel. Das niederländische Energieversorgungssystem ist auf ein gut funktionierendes Rohrleitungsnetz angewiesen. Außerdem ist es für die niederländische Wirtschaft sehr wichtig, dass die Hafen- und Industriecluster auch in Zukunft über ein geeignetes Rohrleitungsnetz miteinander verbunden sind.

Die Strukturvision und ihre Auswirkungen auf die Nachbarländer

Die Strukturvision ist ein einzelstaatlicher Plan im Rahmen des nationalen raumordnerischen Verbundsystems (Hauptstruktur). Diese Hauptstruktur umfasst auch Grenzübergangsstellen für Rohrleitungen (Anschlüsse an Flandern und Deutschland). Wenn auf einer in der Strukturvision vorgesehenen Trasse eine Rohrleitung bis zur Landesgrenze verlegt wird, muss gewährleistet sein, dass sie auch tatsächlich im Ausland weitergeführt werden kann.

Umgekehrt muss sichergestellt sein, dass Leitungen, die in einem Nachbarland angelegt werden, an das in der Strukturvision definierte räumliche Verbundsystem der Niederlande angeschlossen werden können (an den in der Strukturvision benannten Grenzübergangsstellen).

Die Grenzübergangsstellen sind in Abbildung 1 eingezeichnet und werden in Tabelle 1 namentlich genannt. Auf der Website www.ruimtelijkeplannen.nl können nähere Informationen zu den einzelnen Grenzübergangsstellen abgerufen werden.

Für die Durchführung des Plans ist wichtig, dass:

- auf der Höhe der Grenzübergangsstellen auch im Nachbarland Raum für neue Rohrleitungen zur Verfügung steht,
- die Grenzübergangsstellen auch vom Nachbarland aus gut erreichbar sind.

Sollte sich eine bestimmte Grenzübergangsstelle als nicht realisierbar erweisen (beispielsweise weil sie im Nachbarland aus Platzgründen nicht gut erreichbar ist), kann in gegenseitigem Einvernehmen eine Verlagerung der betreffenden Stelle erwogen werden.

Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und Umweltbericht

Im Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen wird erläutert, warum die Ausweisung von Flächen für künftige Rohrleitungen sinnvoll und notwendig ist. Außerdem werden darin die Grundsätze der neuen Politik in diesem Bereich beschrieben. In der Hauptstruktur ist angegeben, an welchen Standorten Raum für neue Geländestreifen reserviert werden soll und wo eine Anbindung an die Nachbarländer erfolgen kann. Die Strukturvision wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Mit dieser Prüfung soll gewährleistet werden, dass Umweltaspekte im Planungs- und Beschlussfassungsprozess in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fanden Eingang in den Entwurf der Strukturvision.

In diesem Stadium wurde noch nicht berücksichtigt, welche Substanzen durch die verschiedenen Leitungen befördert werden sollen. Wenn tatsächlich eine grenzüberschreitende Leitung angelegt wird (und mehr Klarheit über die Art der zu befördernden Substanz besteht), wird im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung je Projekt ermittelt werden müssen, welche lokalen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sich daraus ergeben können.

Das Verfahren

Der Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und der Umweltbericht werden für die Dauer von sechs Wochen zur Einsicht ausgelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der strategischen Umweltprüfung, die sich in die folgenden Phasen gliedert; zu zwei Zeitpunkten besteht die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung, und zwar zu den folgenden Themen:

- Startnotiz: Dies ist ein Bericht über die Reichweite und die Detailtiefe der zu erstellenden Strukturvision und des Umweltberichts; das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren fand bereits Mitte 2009 statt.
- Entwurf der Strukturvision und Umweltbericht:

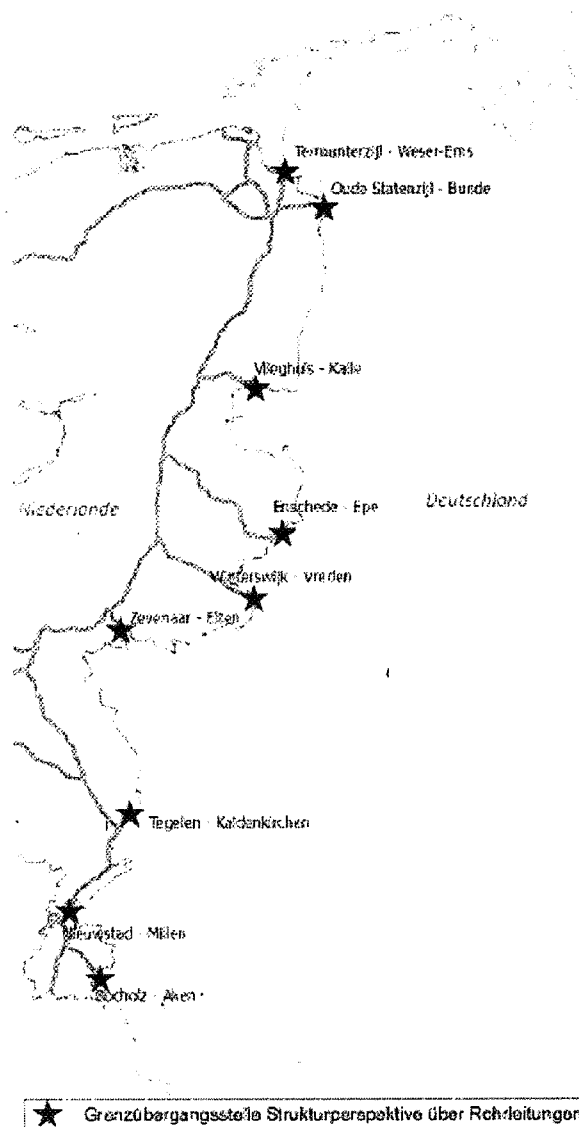
Zurzeit hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und zum dazugehörigen Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Auf welche Weise werden die Nachbarländer einbezogen?

Das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt hat sich in der vergangenen Sondierungsphase mehrmals mit den Behörden der Nachbarländer beraten (mit der flämischen Regierung und den deutschen Landesregierungen).

Im Zuge einer Vorankündigung des Plans wurden die Nachbarländer um Auskunft darüber gebeten, auf welche Weise das Konsultationsverfahren zu dem Plan ihrer Meinung nach am besten ausgestaltet werden könnte.

Abbildung 1: Grenzübergangsstellen



Grenzübergangsstelle (von Nord nach Süd)	Strukturprogramm über Rohrleitungen 1985	Gemeinden in den Niederlanden	Bezirke/Kreise in Deutschland	Zu befördernde Stoffe
Termunterzijl		Delfzijl	Weser-Ems	Erdgas
Oude Statenzijl-Bunde	D1	Oldambt	Weser-Ems	Erdgas und andere
Vliegghuis-Kalle		Coevorden	Weser-Ems	Erdgas
Enschede-Epe		Enschede	Münster (NRW)	Erdgas
Winterswijk-Vreden	DVI	Winterswijk	Münster (NRW)	Erdgas
Zevenaar-Elten	DVII	Zevenaar	Düsseldorf (NRW)	Erdgas
Tegelen-Kaldenkirchen		Venlo	Düsseldorf (NRW)	alle
Nieuwstad-Millen	DIII	Echt-Susteren	Köln (NRW)	alle
Bocholt-Aachen	DIV	Simpelveld	Köln (NRW)	Erdgas

Tabelle 1: Grenzübergangsstellen

Ihre Stellungnahme kann sich auf alle Aspekte des Entwurfs der Strukturvision Rohrleitungen beziehen. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme gut zu begründen und anzugeben, auf welchen Teil des Entwurfs der Strukturvision Sie sich beziehen.

Einreichung von Stellungnahmen

Sie können während der gesamten Stellungnahmefrist zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Auf elektronischem Wege

Reichen Sie Ihre Stellungnahme bitte vorzugsweise mittels unseres elektronischen Stellungnahmeformulars ein. Dies ermöglicht uns eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen. Das elektronische Stellungnahmeformular finden Sie auf der Website des Zentrums für Öffentlichkeitsbeteiligung (Centrum Publieksparticipatie; www.centrumpp.nl) unter »projecten« (Projekte) und »actuele zienswijze procedures« (aktuelle Beteiligungsverfahren).

Schriftlich

Senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme bitte an das Zentrum für Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anschrift lautet:

Centrum Publieksparticipatie
Ontwerp-Structuurvisie Buisleidingen
Postbus 30316
2500 GH Den Haag
Niederlande

Einsicht in die Unterlagen

Downloaden:

Der Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen und der Umweltbericht stehen auf der Website des Zentrums für Öffentlichkeitsbeteiligung (Centrum Publieksparticipatie; www.centrumpp.nl) zum Herunterladen bereit.

Entwurf der Perspektivenkarte

Nähere Informationen zu den einzelnen Grenzübergangsstellen finden Sie auf www.ruimtelijkeplannen.nl. Hier können Sie sich im Detail die Lage der Grenzübergangsstellen anzeigen lassen.

Fragen:

Wenn Sie Fragen haben oder sich näher informieren möchten, wenden Sie sich bitte an Carla Speel, Tel. +31 (0)70 3393062 oder Bas Weenink, +31 (0)70 3392939. Mit Fragen zum Verfahren können Sie sich an das Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit (Centrum Publieksparticipatie) wenden, das Sie unter Tel. +31 (0)70 4569603 erreichen.

Das weitere Verfahren

Unter anderem auf der Grundlage der eingereichten Stellungnahmen und verschiedener Empfehlungen stellt die Ministerin für Infrastruktur und Umwelt die endgültige Fassung der Strukturvision Rohrleitungen fest. In einem Antwortbericht legt die Regierung dar, in welcher Form die Stellungnahmen zum Entwurf der Strukturvision und zum Umweltbericht berücksichtigt worden sind. Wenn Sie eine Stellungnahme eingereicht haben, werden Sie von uns zu gegebener Zeit über das Datum der Veröffentlichung der gebündelten Stellungnahmen informiert. Auch über das Anschlussverfahren werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Die Strukturvision Rohrleitungen wird im Herbst 2011 dem Senat und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Innerhalb von acht Wochen können beide Parlamentskammern einen Antrag auf Behandlung stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird die Strukturvision nach acht Wochen automatisch festgestellt. Gegen die Strukturvision Rohrleitungen können dann keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden.

im nachfolgenden Verwaltungsgebäude der Stadt Nettetal zu **jedermanns Einsicht aus:**

Stadt Nettetal
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal
Raum 327 im 2. OG

während der Dienststunden:

montags bis donnerstags vom 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nettetal, den 06.07.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 536

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), die Auslegung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **25. Juli 2011** bis einschließlich **26. August 2011** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

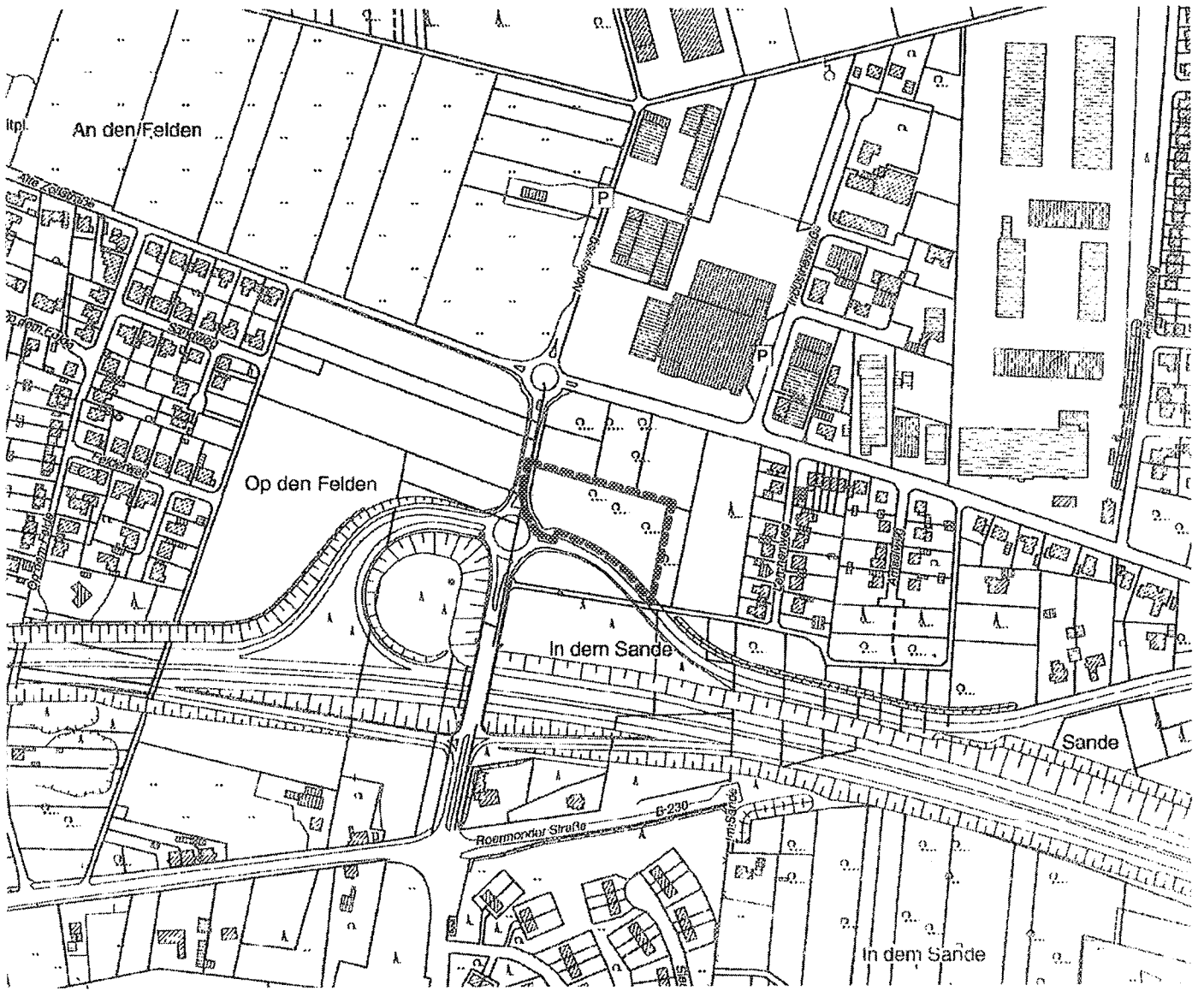
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 07. Juli 2011

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 541



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Bebauungsplanes Elm-115 „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), die Auslegung des Bebauungsplanes „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **25. Juli 2011** bis einschließlich **26. August 2011** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

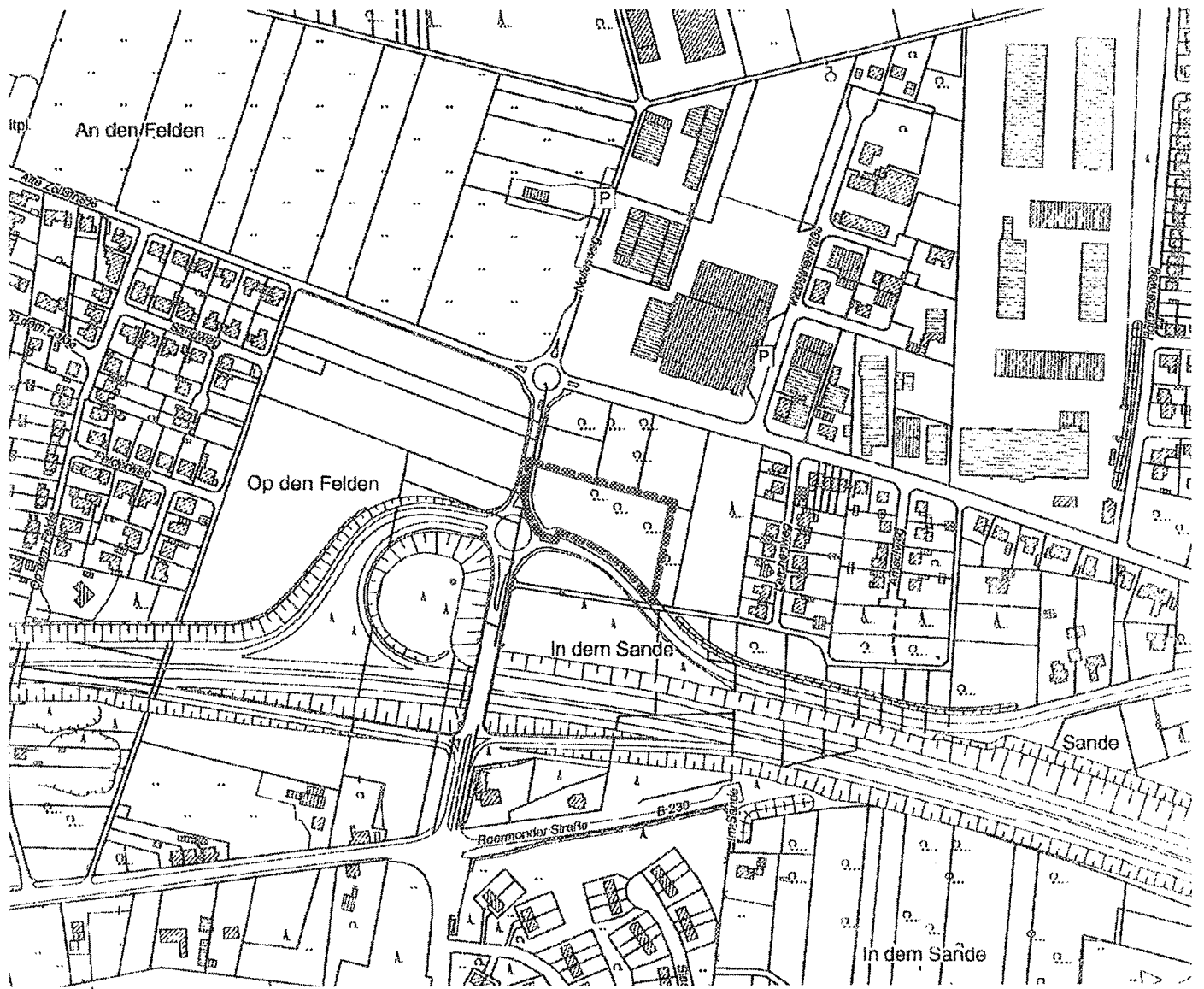
- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.
- Bestands- und Konfliktkarte
- Schalltechnisches Gutachten
- Darstellung der Pylonsichtbarkeit

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieses Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 07. Juli 2011

Der Bürgermeister
gez. Winzen



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 16. Juni 2011: Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Ziel der Stadt Tönisvorst

1. Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, im Rahmen ihrer Ressourcen aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).

2. Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung der Stadt Tönisvorst zu einer behindertenfreundlichen Stadt nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Tönisvorst eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.

2. Der/die Behindertenbeauftragte übt sein/ ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Er/Sie wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt.

Sein/Ihr Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Behindertenbeauftragte/n erfolgen.

§ 3 Aufgaben der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst.

2. Er/sie ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung.

Er/sie informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er/sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.

3. Dem/der Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er/sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

4. Der/die Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

5. Er/sie wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,

- in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen,
- Barrieren abzubauen und
- insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

§ 4 Information des/der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, die Stadt Tönisvorst bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG NRW ergeben.

Alle Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Stadt haben die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen.

2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Tönisvorst berühren könnten, soll der/dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3. Der/die Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Stadt Tönisvorst gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden, und im Übrigen eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.

4. Der/die Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.

5. Als Ansprechpartner des/der Behindertenbeauftragten stehen der/die Leiter/in des Fachbereichs C, Abteilung 4, oder bei Abwesenheit entsprechende Vertreter zur Verfügung.

§ 5 Tätigkeitsbericht

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Sprechstunden

1. Jeder/jede Tönisvorster Bürger/in hat das Recht, mit dem/der Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

2. Der/die Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden in beiden Stadtteilen durch.

3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.

4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Tönisvorst die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Vorschriften für die Aufwandsentschädigung der Schiedsämter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Tönisvorst, den 29.06.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 545

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Im Stadtbezirk Viersen ist in dem nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitt die öffentliche Abwasseranlage als Schmutzwasserkanal im Druckentwässerungssystem betriebsfertig hergestellt worden:
Bebericher Straße von Hs-Nr. 214 bis Hs-Nr. 347

Für alle Grundstücke, auf denen Abwasser (Schmutzwasser) anfällt und die durch Straßen bzw. Straßenabschnitte erschlossen werden, in denen die Abwasseranlage als Schmutzwasserkanalisation im Druckentwässerungssystem hergestellt wurde, entsteht gemäß §§ 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 21.01.2009 mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet der Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst (§ 10. Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung).

Viersen, den 05.07.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Zenses
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 547

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG

Sitzung: Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag: 19.07.2011
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 14.06.2011
3. Einbringung des Haushalts 2012
4. 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans gem. § 22 FSHG für die Stadt Viersen
- Vorlage Nr. FB 37/II/002/11 -
5. Änderung der Stiftungssatzung „Agnes-van-Brakel-Stiftung (r.St.)“
- Vorlage Nr. FB 40/II/007/11 -
6. Schule und Inclusion;
hier: Gemeinsamer Unterricht/Fortsetzung der Beratung
- Vorlage Nr. FB 50/II/008/11 -
7. a) Ausbau des schulischen Betreuungsangebotes im Primarbereich;
hier: Struktur- und Kostenanalyse der OGS in der Stadt Viersen
- Vorlage Nr. FB 50/II/010/11 -

b) Fortsetzung der Beratung zur Vorlage 50/II/010/11
Ausbau des schulischen Betreuungsangebotes im Primarbereich;
hier: Anregung/Beschwerde § 24 GO Eltern Kreuzherrenschele
- Vorlage Nr. FB 50/II/011/11 -
8. Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen
- Vorlage Nr. FB 50/II/003/11 -
9. Soziale Stadt Südstadt Viersen
- Fortschreibung des Förderantrags 2011 und Antrag 2012
- Vorlage Nr. FB 60/II/024/11 -
10. BP 83-2 „Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße“ in Viersen (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
- Prüfung der Stellungnahmen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
- Vorlage Nr. FB 60/II/030/11 -

11. BP 83-2 „Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße“ in Viersen (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
 - Beschluss als Satzung gem. §10 BauGB
 - Vorlage Nr. FB 60/I/031/11 -
12. Verkehrsentwicklungsplan Stadt Viersen 2025
Zielkonzeptionen Radverkehr, Fußgängerverkehr/straßenräumliches Handlungskonzept, ÖPNV,
weiche Maßnahmen und Lärmaktionsplan Stufe I
 - Vorlage Nr. FB 60/III/039/11 -
13. Anfragen
14. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 14.06.2011
- II. Beteiligungsangelegenheiten
 - a) - Vorlage Nr. FB 20/I/010/11 -
 - b) - Vorlage Nr. FB 20/I/011/11 -
 - c) - Vorlage Nr. FB 20/I/012/11 -
 - d) - Vorlage Nr. FB 20/I/013/11 -
 - e) - Vorlage Nr. FB 80/I/015/11 -
- III. Ergänzung zur Vorlage FB 50 II/003/11 - Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen
 - Vorlage Nr. FB 50/II/010/11 -
- IV. Verleihung von Stadtplaketten
 - Vorlage Nr. FB 90/004/11 -
- V. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- VI. Verschiedenes
- VII. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 05.07.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 548

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan Viersen (FNP) 81. Änderung
(Bereich Rheinstraße / Niers) in Viersen-Süchteln
Genehmigung

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am
01.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

der Rat beschliesst:
die 81. Änderung des Flächennutzungsplans
(FNP) im Bereich „Rheinstraße / Niers“ in Vier-
sen-Süchteln.

Der Bereich der 81. Änderung des Flächennut-
zungsplanes (FNP) liegt in der Gemarkung
Süchteln südlich der Tönisvorster Straße und
östlich der Rheinstraße in Richtung Niers und
umfasst die Flächen eines Regenrückhaltebe-
ckens, einer Waldfläche und landwirtschaftlich
genutzter Flächen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches ist in der 81. Änderung des
FNP zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus
dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes ge-
hört eine Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB,
der gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht bei-
gefügt ist.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes ist
eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6
Abs. 5 BauGB beigefügt.

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungs-
planänderung werden die für diesen Bereich
bisher geltenden Darstellungen des Flächennut-
zungsplanes Viersen unwirksam.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7
und 41 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.
S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010
S. 688) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 6 des
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.
2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Diese Änderung wurde der Bezirksregierung
Düsseldorf gem § 6 BauGB zur Genehmigung vorge-
legt. Die Bezirksregierung hat diesen Plan mit nach-

stehender Verfügung vom 16.06.2011, Az.:
35.02.01.01-24Vie-081-477, genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.06.2001 in der zuzeit geltenden Fassung geneh-
mige ich die vom Rat der Stadt Viersen am 01.03.2011
beschlossene 81. Änderung des Flächen-nutzungspla-
nes.

gez. i.A. Linck-Müller

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung
einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender
Erklärung wird zu jedermanns Einsicht im Fach-
bereich 60/I – Stadtentwicklung, Viersen, Bahnhofstraße
23, Rathaus bereitgehalten, und zwar zu folgen-
den Zeiten:

montags bis freitags		
vormittags	von	07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags		
nachmittags	von	13.15 bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Um-
weltbericht und die zusammenfassende Erklärung
wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetz-
buch (BauGB) wird, bezogen auf die 81. Änderung
des Flächennutzungsplanes (Bereich Rheinstraße /
Niers) in Viersen-Süchteln, auf Folgendes hingewie-
sen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO kann eine Verletzung
von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim
Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-
tend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschrie-
bene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Sat-
zung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntge-
macht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbe-
schluss vorher beanstandet oder der Form- oder Ver-
fahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und
die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel er-
gibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine
nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche
Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §
214 Abs. 2 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des
Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennut-

zungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

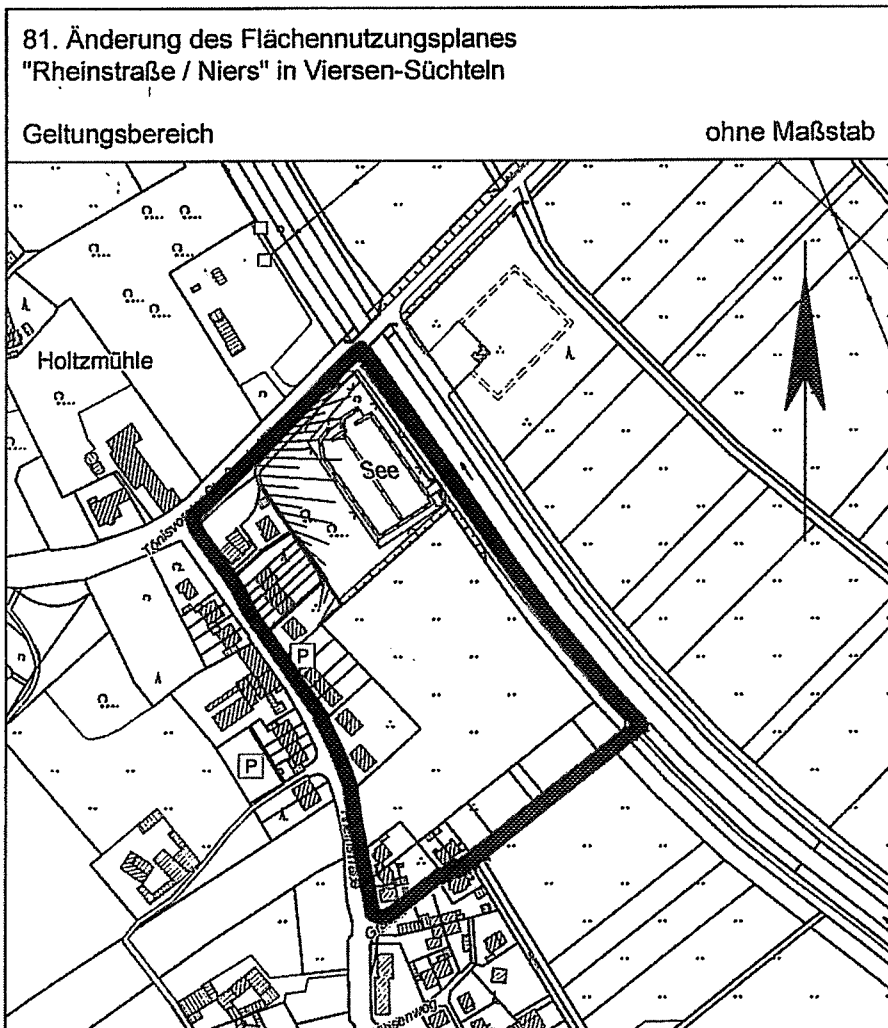
Die Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit diese Bekanntmachung wird die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln gemäß § 6 BauGB wirksam.

Viersen, den 27.06.2011

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 550



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 348 "Rheinstraße / Niers" in Viersen-Süchteln

Beschluss als Satzung

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

der Rat der Stadt beschließt:

den Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und wird begrenzt durch die Tönisvorster Straße im Norden, der Niers im Osten, die Grabenstraße im Süden und die Rheinstraße im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB, der gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigefügt ist.

Die Regelungen gemäß §§ 51a und 113 Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplänenwurfes.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010 S. 688) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I – Bauleitplanung, Viersen, Bahnhofstraße 23, Rathaus bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags

nachmittags von

13.15 bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 348 „Viersener Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

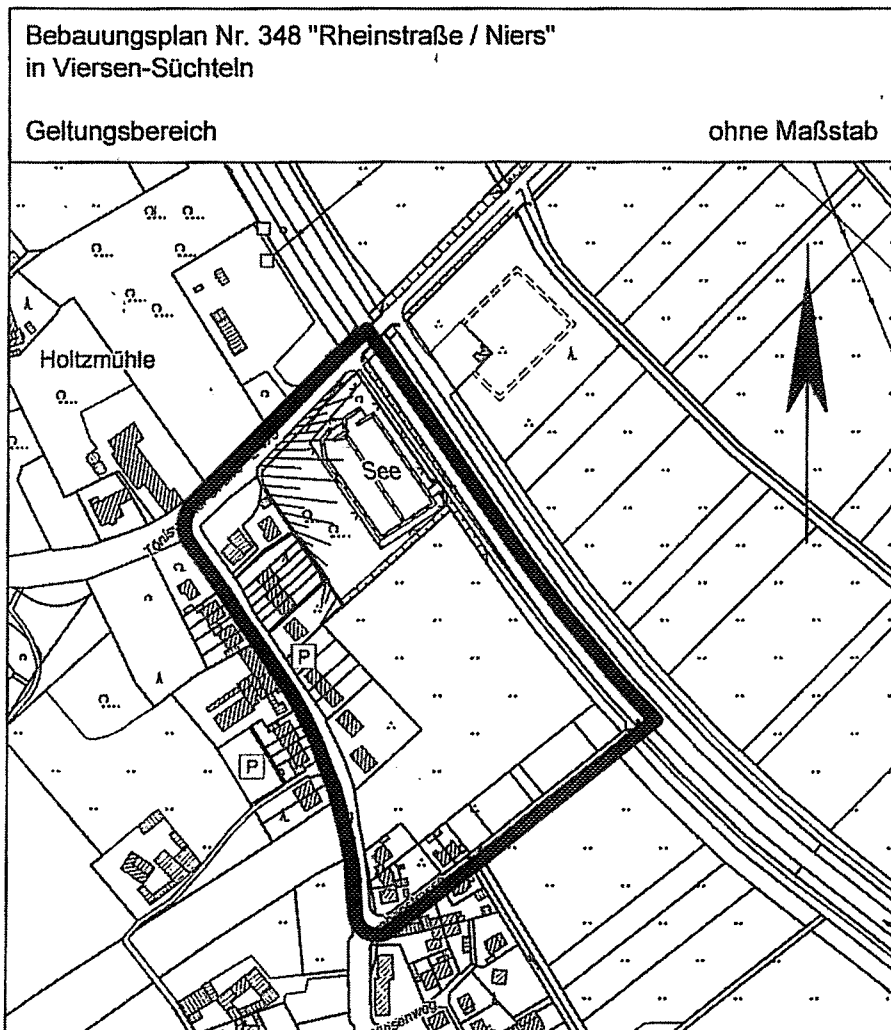
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Viersen, den 27.06.2011

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. krs. Vie. 2011, S. 552



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Viersen, den 11. Juli 2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez:
Ricker

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 554

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Nach § 25 des Melderechtsrahmengesetzes ist der Hinweis auf das Widerspruchsrecht für das Jahr 2011 bereits bis zum 31. August 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Vordrucke für die Erklärung von Widersprüchen werden in den Meldestellen der Stadt Viersen (Service-Center Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, Service-Center Dülken, Th.-Frings-Allee 22 und Meldestelle Süchteln, Tönisvorster Str. 24) während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Hüls für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015.

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Hüls am 04. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung für die o. a. Geschäftsjahre beschlossen:

Der Haushaltsplan wird für

a) das Geschäftsjahr 2011/2012	
in der Einnahme auf	1.305 €
in der Ausgabe auf	1.305 €
b) die Geschäftsjahre 2012/2013 bis 2014/2015	
in der Einnahme auf jeweils	1.285 €
in der Ausgabe auf jeweils	1.285 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die o. a. Geschäftsjahre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 14. Juli 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Kempen, den 7. Juli 2011

gez.
Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 555

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2011 (01.04.2011 bis 31.03.2012) und 2012 (01.04.2012 bis 31.03.2012)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 30. Juni 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	§ 1	
Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr		
	<u>2011</u>	<u>2012</u>
in der Einnahme auf	17.345 EUR	17.145 €
in der Ausgabe auf	17.345 €	17.145 €
festgesetzt.		

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 14. Juli 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Kempen, den 06. Juli 2011

gez.
Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 555

Bekanntmachung

der Jahresrechnungen der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Hüls für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2010/2011.

I. Jahresrechnungen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Hüls am 04. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2010/2011, die mit folgendem Gesamtergebnis abschließen:
 - a) Gesamteinnahmen von 5.199,66 €
 - b) Gesamtausgaben von 5.177,39 €
 - c) Gesamtbestand damit von 22,27 €
2. Dem Vorstand und der Kassenführung werden für die o. a. Geschäftsjahre vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnungen

Die vorstehenden Jahresrechnungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen mit den Jagdpachtverteilungslisten werden ab dem 14. Juli 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Kempen, den 06. Juli 2011

gez.
Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 556

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2009 (01.04. 2009 bis 31. 03. 2010) und 2010 (01.04.2010 bis 31.03.2011)

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 30. Juni 2011 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft Tönisberg für die Geschäftsjahre 2009 und 2010, die mit einem vorzutragenden Bestand in das Geschäftsjahr 2011 von 169,35 € abschließt.
- b) Dem Vorstand und der Kassenführung wird für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehenden Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung wird ab dem 14. Juli 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Kempen, den 06. Juli 2011

gez.
Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 556

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2010, der eine
Bilanzsumme von 37.162.324,61 €
und einen Bilanzgewinn von 737.356,92 €
ausweist, wird festgestellt.

2. Der nach der Verwendung zum internen Ergebnisausgleich verbleibende Jahresüberschuss von 846.294,56 € aus dem Betriebszweig "Abwasserbeseitigung" wird der Investitionsrücklage zugeführt.

3. Nach der Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad soll der verbleibende Gewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung in Höhe von 29.955,73 € der Kapitalrücklage zugeführt werden.

4. Die in den Betriebszweigen "Grundstücksgeschäfte" und „Abwasserdienstleistungen“, entstandenen Jahresverluste von 27.061,27 € und 7.942,88 € sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

5. Der sich danach ergebende Verlust von 103.889,22 € soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

6. Der Lagebericht wird festgestellt.

7. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216, eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche rechnerungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 30. Juni 2011

thp treuhandpartner gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft


gez. Weiling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit gemäß § 27 (3) der Kommunalvernehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.



Schwalmtal, den 02. Juli 2010


- Pesch -
Vorstand

Schweinfurterwerke AG R. Schweinfurt

Bilanz zum 31. Dezember 2010 Passivseite

Aktivseite	€	31.12.2010 €	31.12.2009 T€	Passivseite	€	31.12.2010 €	31.12.2009 T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		3.700.000,00	3.700,0
Amthliche Rechte		54.379,37	61,7	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Rücklage		10.994.670,41	10.839,4
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	3.747.492,53		2.682,2	2. Zweckgebundene Rücklagen		14.175.511,70	3.065,1
2. Abwasserreinigungsanlagen	3.777.932,90		3.862,9	III. Bilanzgewinn			
3. Abwasserreinigungsanlagen	21.522.381,09		21.002,7			737.358,92	185,8
4. Wasserverteilungsanlagen	2.652.311,32		2.583,9	B. Einmalige Ertragszuschüsse			
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	150.305,16		56,8			8.258.496,09	8.180,1
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	465.287,06		483,2	C. Rückstellungen			
7. Anlagen im Bau	254.797,42		1.492,8	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		849.881,80	713,2
III. Finanzanlagen				2. Sonstige Rückstellungen		1.126.732,77	1.207,6
1. Beteiligungen	31.444,45		31,4	D. Verbindlichkeiten			
2. Beteiligung, Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	612.527,67		612,5	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		6.534.588,80	6.801,9
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	676.232,95		426,2	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 424.137,17 (Vj.: T€ 413,0)			
B. Umlaufvermögen				2. Erhaltene Anzahlungen		18.500,00	5,7
I. Vorräte				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 18.500,00 (Vj.: T€ 5,7)			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	56.332,41		61,6	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		471.043,87	800,2
2. Grundstücke	221.511,50		221,5	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 471.043,87 (Vj.: T€ 800,2)			
3. Kanalkauschüsse	26.346,06		71,4	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde		920.420,72	1.125,4
4. unterjährige Erzeugnisse, unterjährige Leistungen	0,00		246,1	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 302.792,36 (Vj.: T€ 354,1)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5. Sonstige Verbindlichkeiten		371.320,57	513,1
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.817.798,18		1.917,7	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 371.320,57 (Vj.: T€ 513,1)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 301.802,27 (Vj.: T€ 192,4)				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vj.: T€ 0,0)			
2. Forderungen an die Gemeinde	41.858,44		39,0	E. Rechnungsabgrenzungsposten			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: T€ 0,0)						391,47	0,4
3. Sonstige Vermögensgegenstände	86.103,66		89,5	C. Rechnungsabgrenzungsposten			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: T€ 0,0)						8.198,80	6
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten						37.162.324,61	37.237,9
		1.948.559,28	1.278,7				
		956.371,84	1.278,7				
		8.198,80	6				
		<u>37.162.324,61</u>	<u>37.237,9</u>			<u>37.162.324,61</u>	<u>37.237,9</u>

Schwalmtalwerke AdR

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		8.724.397,60	7.542,0
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		12.412,33	21,4
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>284.228,04</u>	<u>604,5</u>
4. Materialaufwand		9.021.038,97	8.167,9
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.203.668,96		-1.452,4
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.772.637,36</u>	-3.976.196,32	<u>-2.123,6</u>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.341.127,91		-1.421,6
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>-487.261,77</u>	-1.838.389,66	<u>-384,4</u>
davon für Altersversorgung: € 247.424,35 (Vj.: T€ 131,1)			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		-1.492.618,86	-1.454,1
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-789.972,86</u>	<u>-1.019,9</u>
8. Erträge aus Beteiligungen		11.064,00	11,1
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		24.709,74	53,1
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-289.809,58</u>	<u>-310,6</u>
davon auf der Auflösung von Rückstellungen: € 5.340,00 (Vj.: T€ 0,0)			
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		669.825,41	65,5
12. Außerordentliche Aufwendungen		-34.972,60	0,0
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,87	0,0
14. Sonstige Steuern		<u>-3.157,65</u>	<u>-3,0</u>
15. Jahresgewinn		<u>631.696,03</u>	<u>62,5</u>
16. Erträge aus der Verüßnahme des Betriebszweiges wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten		107.139,44	132,8
17. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen		9.569,64	0,0
18. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal		<u>-134.214,00</u>	<u>-134,2</u>
19. Erträge aus der Verüßnahme des Betriebszweiges Solarbad			
20. Verlustvortrag		134.214,00	134,2
21. Bilanzgewinn		<u>-11.048,19</u>	<u>-9,5</u>
		<u>737.356,92</u>	<u>185,8</u>

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2010

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden
2. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden.
3. Für das Wirtschaftsjahr waren erstmalig die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) anzuwenden, Auswirkung hatte dies auf die Bewertung der Pensions- und Altersteilzeitrückstellung. Eine Anpassung der Vorjahreswerten erfolgte nicht.

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktiva

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenmachweis (Anlage 1 zum Anhang).

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Anlagegüter bis 150 € werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben. Für die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, wird ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre verteilt wird. Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.

Unter den Finanzanlagen werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile an kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung der Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Kanalanlagen) erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passiva

1. Das Stammkapital steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AG.

2. Die allgemeine Rücklage beinhaltet im Wesentlichen Zuweisungen und vereinnahmte Investitionspauschalen des Landes Nordrhein-Westfalen. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2009 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Schwalmtalwerke AG

T€ 10.839

Stand 31.12.2009/01.01.2010

Zuführung lt. Beschluss des Verwaltungsrates vom 30.06.2010

+146

Stand 31.12.2010

10.985

3. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 30.06.2010 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 133 zugeführt. Der zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich künftiger Jahresverluste „Grundstücksgeschäfte Röster-Siedlung“ wurde ein Betrag von T€ 9 zum teilweisen Ausgleich des Verlustes im Berichtsjahr entnommen.

4. Die Schwalmtalwerke AG erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 632. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und Verwendung des Abführungsbetrags zum teilweisen Verlustausgleich des Betriebszweiges Solarbad sowie der Entnahme der zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich künftiger Jahresverluste „Grundstücksgeschäfte Röster-Siedlung“ von T€ 9 und der Verlustübernahme des Betriebszweigs wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten durch die Gemeinde von 107 T€ beträgt unter Berücksichtigung des Verlustvortrags von T€ 11 der Bilanzgewinn 2010 T€ 737.

Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2010 den Gewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung (T€ 846) der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zuzuführen. Der Gewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (T€ 30) der Kapitalrücklage zugeführt werden. Die Bilanzverluste der Betriebszweige Grundstücksgeschäfte (T€ 27) und Abwasserdienstleistungen (T€ 8) sollen auf neue Rechnung vorgefragt werden. Der sich danach ergebende Verlust von T€ 104 soll durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

5. Als empfangene Ertragszuschüsse werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßenentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhaushaltskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgefist.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensionsrückstellungen (T€ 692) sowie Beihilferückstellungen (T€ 159) und sind mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Barwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 5,15 % angesetzt worden. Der Unterschiedsbetrag der Pensions- und Beihilferückstellung aufgrund der erstmaligen Anwendung des BfMöG zum Stichtag 01.01.2010 beträgt für die Pensionerverpflichtungen 381 T€ und für die Beihilfeverpflichtungen 74 T€. Diese Unterschiedsbeträge werden über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt den jeweiligen Rückstellungen zugeführt. Zum 31.12.2010 beträgt der nicht ausgewiesene Anteil der Pensionsrückstellung T€ 358 und der nicht ausgewiesene Anteil der Beihilferückstellung 69 T€.

7. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 29), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Altersteilzeit, Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 258), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlussausweises (T€ 26), ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 99), die Ausgleichsverpflichtung „mechanische Schlammwässerung“ (T€ 45), die Gebührenausgleichsverpflichtung nach § 6 KAG (T€ 309) sowie eine Rückstellung für die Aufwendungen für die Sanierung des Kanal- und Strabennetzes in der Rösler-Stiedlung (T€ 345).

8. Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten:

	Gesamt T€	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr T€	über 5 Jahre T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.535	424	4.418
b) erhaltene Anzahlungen	19	19	
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	471	471	
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	920	303	68
e) Sonstige Verbindlichkeiten	371	371	
	8.316	1.588	4.486

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2010 in Höhe von 4.097.678,11 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

9. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2010 T€	2009 T€
Abwasserbeseitigung	4.295	4.135
Abwasserdienstleistungen	480	526
Wasserversorgung	2.665	1.848
Grundstücksgeschäfte	0	0
Solarbad	266	275
Baubetriebshof	905	814
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	161	221
	8.792	7.619
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-68	-77
	8.724	7.542

Im Wirtschaftsjahr 2010 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresgewinn von T€ 632. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2010 T€	2009 T€
Abwasserbeseitigung	981	264
Abwasserdienstleistungen	3	-1
Wasserversorgung	130	76
Grundstücksgeschäfte	-36	3
Solarbad	-235	-292
Baubetriebshof	-104	145
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	-107	-133
	632	62

Der Jahresgewinn wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Art des Geschäfts	Lieferungen in EUR	Finanzierungstätigkeit in EUR	Erbringung von Dienstleistungen in EUR	Bezug von Dienstleistungen in EUR	Konzessionsabgabe und Grundsteuer
Naher stehende Personen/ Unternehmen					
Gemeinde Schwalmtal	72.816,58	20.112,47	1.681.328,23	305.041,77	147.294,02
Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft	39.105,45		62.902,60		
Wirtschaftsförderungsgesellschaft			14.108,60		
Volksbank Viersen	876,60		3.298,39		

Zum 31.12.2010 sind 4.097.678,11 € der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert. Darüber hinaus hat die Gemeinde Schwalmtal im Wirtschaftsjahr 2010 einen Zuschuss zu den Straßenentwässerungskosten in Höhe von 5.814,95 € geleistet.

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und Grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2010 ergaben sich keine Veränderungen.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Armen“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Trotz erhöhter Zulaufbelastung, durch die dieser EGW-Wert deutlich überschritten wird, erzielt die Anlage bisher gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte niedriger erklärt werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten. Abweichend hiervon hat sich bei Starkregen eine offensichtliche Überbelastung des Niederschlagswasserkanals in der Dülkener Straße dargestellt, aufgrund derer dieser Kanal einer hydraulischen (und substantiellen) Überprüfung unterzogen wurde. Entsprechend diesem Ergebnis wird in den Jahren 2011 und 2012 eine Erneuerung dieses Kanals erfolgen.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2010 von T€ 255 entfallen auf:

Kanalverlegungen	T€	60
Regenentwässerungskonzept Hehler		43
Regenwasserpumpen RÜB Kläranlage		42
Baumaßnahmen Sonderbauwerke		22
Generalentwässerungsplan		3
Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept		5
Sanierung Voreindicker		89
		<u>255</u>

Für 2011 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt

Abwasserbeseitigung	T€	1.398
Wasserversorgung		86
Baubetriebshof		190
Solarbad		63
		<u>1.737</u>

Für das Jahr 2011 ist ein Nachtrag geplant, der für die Erneuerung der Kanalisierung Dülkener Straße zusätzlich Mittel in Höhe von 3,6 Mio € vorsieht.

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2011

- Kanalenergien / -sanierungen
- Regenentwässerungsplanung Hehler / Fischehn
- Sanierung Regenüberlaufbecken Winkel
- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts
- Aktualisierung des Generalentwässerungsplans
- Erschließungs- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen „Röslar-Siedlung“
- Umrüstung SPS Kläranlage
- Sanierung der Voreindicker auf der Kläranlage
- Instandsetzung der Ablaufrinnen und Umbau der Mittelbauwerke Nachklärbecken II
- Erneuerung der Steig-Rohrleitungen im Treppenthaus des Faulturms
- Sanierung des Niederdrucktrockengasbehälters auf der Kläranlage
- Erneuerung der Regenwasserpumpen im Zulaufpumpwerk der Kläranlage
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse
- Erneuerung eines Schallschrankes sowie Umrüstung der SPS von S5 auf S7 im Solarbad
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2010	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2010
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	10.839	146		10.985
Zweckgebundene Rücklagen	3.065	133	9	3.189
Bilanzgewinn /-verlust	186	748	197	737
	17.790	1.027	206	18.611

Schwalmittelwerke AöR

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2010	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2010
	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	572	120		692
a) Pensionen	141	17		158
b) Beihilfen	713	137		850
Steuerrückstellungen	0			0
sonstige Rückstellungen				
a) Abwasserabgabe	122	27	120	29
b) Gebührenausgleichsverpflichtung § 8 KAG	278	172	141	309
c) Ausgleichsverpflichtung mechanische Schlammentwässerungsanlage	45			45
d) Sanierung des Kanal- und Straßennetzes „Röslar-Siedlung“	325	345	325	345
e) ausstehende Eingangsrechnungen	65	62	27	100
f) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	216	168	127	257
g) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	26	26	25	26
h) Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden	119	1	119	1
i) Übrige	13	13	11	15
	1.208	814	895	1.127

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

- a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2010	2009
	T€	T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	3.814	3.844
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	335	325
Erlöse aus Nebengeschäften	37	36
Ersatzen Kanalarhausanschlüsse	109	130
	4.285	4.135

Schwalmatalwerke AöR

b) Mengen

	2010	2009
Schmutzwasser	881.284	873.878
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	22.621	29.480
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	701	1.166
modifizierte Veranlegungsfläche		
Niederschlagswasser	1.192.975	1.132.986

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2010 betragen für

- Schmutzwasser € 2,26 (2009: € 2,53) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,33 (2009: € 1,08) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 6,08 (2009: € 6,08) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 23,32 (2009: € 26,00) pro cbm
- Klärschlamm

Der Kanalanchlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche

- € 13,88 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal,
- € 6,77 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf

- € 8,25 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal
- € 1,14 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann auf € 5,63.

Betriebszweig Wasserversorgung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2010	2009
Erlöse aus Wasserverkauf	1.562	1.579
Erlöse Strom- Wärmeverkauf	1.104	42
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	4	2
Erlöse aus Nebengeschäften	15	25
	<u>2.685</u>	<u>1.648</u>

b) Mengen

Die an Verbraucher weiterberechneten Wassermengen betragen im Berichtsjahr 890.032 cbm (2009: 901.525 cbm).

Schwalmatalwerke AöR

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr belaufen sich unverändert je cbm auf:

- für Tarifabnehmer € 1,50
- für Sonderkunden € 1,35

Der Zählergrundpreis betrug in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen 3,15 € und 35,00 € je Monat.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2010	2009
Eintrittsgelder Badebetrieb	240	246
Eintrittsgelder Sauna	15	15
Schwimmkurse	5	4
Erlöse aus Nebengeschäften	6	10
	<u>266</u>	<u>275</u>

b) Besucherzahlen

	2010	2009
Badebetrieb	38.059	43.092
Schwimmkurse	25.031	26.476
Vereine	6.004	6.429
Sauna	2.010	2.021
	<u>71.104</u>	<u>78.018</u>

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2010 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2010	2009
Löhne und Gehälter	1.340	1.422
Sozialabgaben	258	253
Aufwendungen für Altersversorgung	240	131
	<u>1.838</u>	<u>1.806</u>

Schwalmtalwerke AöR

Beschäftigt wurden zum 31.12.2010:

	Personen
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	3
Verwaltungsangestellte	6
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	1
Schlosser	2
Elektriker	1
Wassermeister	1
Rofimeizbauer	1
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	11
Leiter Solarbad	1
Schwimmmeister-Gehilfen	2
	<u>34</u>

VI. Sonstige Angaben

1. Vorstand der Anstalt ist seit 01.04.2009 Herr Michael Pesch. Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm-Waßermann.

An Herr Michael Pesch wurden im Berichtsjahr 50.542,52 € laufende Besoldungen gezahlt. Darüber hinaus wurde Herr Pesch Beihilfe in Höhe von 168,89 € gewährt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung betrug in 2010 für Herr Michael Pesch 78.190,14 €. Die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herr Michael Pesch 8.279,74 €

2. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2010 aus folgenden Mitgliedern:

Bürgermeister Reinhold Schulz (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal)	
Ratsherr Hubert Wetzelis (stellv. Vorsitzender) (Geschäftsführender Gesellschafter RRG Viersen)	
Ratsherr Kurt van de Fliert (Postbeamter a. D.)	
Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner)	
Ratsherr Thomas Hurlmanns (Sparkassenbetriebswirt)	
Ratsherr Ulrich Münz (Rentenberater)	
Ratsherr Thomas Paschmanns (Bankkaufmann / Regionalleiter)	
Ratsherr Rolf Zellner (Sozialversicherungsangestellter)	
Ratsherr Jürgen Heinen (Sozialarbeiter)	
Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur)	
Ratsherr Dr. Hermann-Josef Wellers (Arzt)	
Ratsherr Hans-Dieter Heinrichs (Sechsständiger)	
Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent)	
Sachkundige Bürgerin Gisela Blenert (Geschäftsführerin der Firma Jackels A&O GmbH)	
Sachkundiger Bürger Achim Bolten (Projektingenieur)	
Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater bei PriceWaterhouseCoopers AG)	
Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)	
Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Geschäftsstellenleiter Volksbank Viersen eG)	
Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Angestellter im öffentlichen Dienst der Gemeinde Schwalmtal)	
Sachkundiger Bürger Karl-Heinz Schmidt (Maschinenbaukonstrukteur) bis 01.05.2010	
Sachkundiger Bürger Heinz Nickel (Rentner) ab 17.05.2010	
Sachkundiger Bürger Wolfgang Vollmann (Freier Handelsvertreter)	

Schwalmtalwerke AöR

3. Im Wirtschaftsjahr 2010 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Dr. Stefan Berger	17,30 €
Gisela Blenert	69,20 €
Achim Bolten	69,20 €
Marcel Breuer	51,90 €
Willi Wolters	34,60 €
Peter Mewissen	17,30 €
Konrad Braßeler	69,20 €
Michael Heythausen	34,60 €
Thomas Nieberding	69,20 €
Helmut Hyzak	69,20 €
Heinz Nickel	69,20 €
Dietmar Richter	51,90 €
Wolfgang Vollmann	17,30 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 640,10 €.

4. Die Schwalmtalwerke AöR beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2010 durchschnittlich 32 Arbeitnehmer und 2 Beamte.

5. Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 34.183,24 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 2.539,24 € (netto 31.644,00 €). Hiervon entfallen

- auf Prüfungsleistungen für das Berichtsjahr 2010 25.956,75 € (netto 23.500,00 €)
- für die Erteilung der betrieblichen Steuererklärungen 2010 netto 4.500,00 €
- auf sonstige Leistungen (insbesondere Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Nahwärmekonzept bzw. Blockheizkraftwerk) in Höhe von 3.727,49 € (netto 3.644,00 €).

Anlagen

1. Anlagengüter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmtal, 17.06.2011-


Pesch

Anlagenvermögens zum 31. Dezember 2010

Pozitionsbezeichnung	NettA/Ko / HKo Anfangsbestand in €	NettA/Ko / HKo Zugänge in €	NettA/Ko / HKo Abgänge in €	NettA/Ko / HKo Umbuchungen in €	NettA/Ko / HKo Erneuerung in €	Abschreibungen Anfangsbestand in €	Abschreibungen Zugänge in €	Abschreibungen Abgänge in €	Abschreibungen Umbuchungen in €	Abschreibungen Erneuerung in €	Restbuchwerte Anfang VLjahr in €	Restbuchwerte Ende VLjahr in €
A. Anlagevermögen	150.918,82	389,23	389,23	-	151.285,05	89.212,88	7.882,98	-	-	-	61.706,13	64.379,37
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	160.918,82	389,23	389,23	-	151.285,05	89.212,88	7.882,98	-	-	-	61.706,13	64.379,37
II. Sachanlagen	5.024.422,78	391.218,02	391.218,02	809.886,61	6.225.605,41	2.342.103,75	135.929,13	-	-	-	2.862.229,03	3.747.482,53
1. Grundstücke mit Bebaurechten	12.742.655,42	237.606,63	237.606,63	7.086,34	13.047.228,69	6.876.739,24	389.686,55	-	-	-	3.862.698,18	3.777.032,90
2. Abwasserreinigungsanlagen	31.445.082,78	564.502,79	564.502,79	637.071,28	32.638.858,83	10.442.358,68	671.817,08	-	-	-	21.002.724,10	21.522.391,00
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	6.648.134,35	48.314,88	48.314,88	160.853,14	6.857.322,37	4.094.254,61	140.766,14	-	-	-	2.663.678,44	2.682.311,32
4. Wasser- und Abwasserreinigungsanlagen	345.658,44	108.252,36	108.252,36	-	454.110,80	286.941,45	14.884,19	-	-	-	68.916,69	180.305,16
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.846.211,37	111.821,58	111.821,58	-	1.957.910,37	1.352.972,09	131.702,80	-	-	-	483.299,29	483.297,08
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.492.631,81	376.672,66	376.672,66	-	1.869.304,47	1.352.972,09	131.702,80	-	-	-	1.492.631,81	254.797,42
7. Anlagen im Bau	59.646.176,86	1.869.697,62	1.869.697,62	-	61.432.841,69	27.389.460,12	1.444.825,87	-	-	-	32.164.716,83	32.888.477,49
III. Finanzanlagen	31.444,45	-	-	-	31.444,45	-	-	-	-	-	31.444,45	31.444,45
1. Beteiligungen	612.527,87	-	-	-	612.527,87	-	-	-	-	-	612.527,87	612.527,87
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	426.172,51	250.080,44	250.080,44	-	676.252,95	-	-	-	-	-	426.172,51	676.252,95
3. Sozialle Ausleihungen	1.070.144,63	250.080,44	250.080,44	-	1.320.265,07	-	-	-	-	-	1.070.144,63	1.320.265,07
Anlagevermögen gesamt	60.760.240,40	2.138.114,19	2.138.114,19	1.022,58	62.904.332,01	27.468.672,81	1.482.618,86	-	1.021,58	-	33.286.667,69	35.643.051,52

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Euro

	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	4.134.735,65
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	26.769,77

5. Materialaufwand	4.565.884,88
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	319.054,16-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	720.747,89-

6. Personalaufwand	500.590,47-
a) Löhne und Gehälter	214.774,09-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-----

7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	715.364,56-

8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.178.527,03-
9. Erträge aus Beteiligungen	601.169,89-
10. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.190,55

12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	244.793,35-

	1.000.405,05

13. außerordentliche Erträge	0,00
14. außerordentliche Aufwendungen	19.453,17-

15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00
16. Sonstige Steuern	443,32-

17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	694,20-

18. Verlustausgleich	980.508,56
19. Eigenkapitalverinsung / Abführung Gemeinde	264.091,94
20. Gewinn-/ Verlustvortrag	-----
21. Bilanzgewinn / -verlust	0,00

	134.214,00-

	0,00

	846.294,56

	139.877,94

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Euro

	Vorjahr	
1. Umsatzerlöse	2.684.626,87	1.647.889,16
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	12.412,33	21.444,84
4. sonstige betriebliche Erträge	19.430,92	123.297,52
	2.716.470,12	2.716.470,12
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	747.183,87-	822.585,74-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.139.479,39-	90.526,53-
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	111.211,91-	195.282,80-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	68.086,33-	45.033,30-
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	171.649,71-	161.347,27-
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	229.291,74-	305.176,04-
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	22.699,64	32.386,34
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	79.536,70-	79.007,78-
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	192.730,11	126.058,40
13. außerordentliche Erträge	0,00	0,00
14. außerordentliche Aufwendungen	8.896,11-	0,00
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	52.810,21-	49.802,94-
16. Sonstige Steuern	623,78-	515,46-
17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	130.400,01	75.740,00
18. Verlustausgleich	0,00	0,00
19. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	0,00	0,00
20. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00
21. Bilanzgewinn / -verlust	130.400,01	75.740,00

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Euro

	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	0,00
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	2.280,51
	615,62
5. Materialaufwand	0,00
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.695,85-
	34.888,41-
6. Personalaufwand	0,00
a) Löhne und Gehälter	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	0,00
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00
9. Erträge aus Beteiligungen	286,45-
10. Zinsen und ähnliche Erträge	9.773,41
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.307,42-
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	36.316,18-
13. außerordentliche Erträge	0,00
14. außerordentliche Aufwendungen	0,00
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00
16. Sonstige Steuern	314,73-
17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	36.630,91-
18. Verlustausgleich	3.439,47
19. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	9.569,64
20. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00
21. Bilanzgewinn / -verlust	0,00
	27.061,27-
	3.439,47

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Euro

	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	274.932,34
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	5.302,76
	271.007,05
5. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	123.534,15-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	141.547,73-
	265.081,88-
6. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	152.162,11-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	45.251,36-
	197.413,47-
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	32.549,40-
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	53.682,24-
9. Erträge aus Beteiligungen	11.064,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	94,79
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.746,01-
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	286.136,44-
13. außerordentliche Erträge	0,00
14. außerordentliche Aufwendungen	1.332,92-
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	52.811,08
16. Sonstige Steuern	0,00
17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	234.658,28-
18. Verlustausgleich	291.715,17-
19. Eigenkapitalverzinsum / Abführung Gemeinde	134.214,00
20. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00
21. Bilanzgewinn / -verlust	100.444,28-
	157.501,17-

075

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Euro

	Vorjahr	
1. Umsatzerlöse	905.574,61	813.905,62
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	914.594,69	474.303,81
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	79.957,87-	239.507,36-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	44.094,88-	57.785,27-
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	555.100,28-	565.360,24-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	158.281,61-	146.463,36-
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	99.334,33-	60.880,34-
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	64.997,41-	74.300,28-
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	278,52	4.423,42
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.445,56-	1.613,58-
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	98.338,73-	146.722,42
13. außerordentliche Erträge	0,00	0,00
14. außerordentliche Aufwendungen	3.774,67-	0,00
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
16. Sonstige Steuern	1.775,82-	1.466,00-
17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	103.889,22-	145.256,42
18. Verlustausgleich	0,00	0,00
19. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	0,00	0,00
20. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00
21. Bilanzgewinn / -verlust	103.889,22-	145.256,42

175

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten**
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Euro

	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	221.113,45
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	172,38

5. Materialaufwand	164.185,31
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	164.185,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00

6. Personalaufwand	227.552,24
a) Löhne und Gehälter	227.552,24
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	0,00

7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	32.931,52

8. sonstige betriebliche Aufwendungen	217,27
9. Erträge aus Beteiligungen	6.463,67
10. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3,60

12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.647,92

13. außerordentliche Erträge	105.623,71
14. außerordentliche Aufwendungen	0,00

15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.515,73
16. Sonstige Steuern	0,00

17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0,00
18. Verlustausgleich	0,00
19. Eigenkapitalverzinsum / Abführung Gemeinde	0,00
20. Gewinn-/ Verlustvortrag	107.139,44
21. Bilanzgewinn / -verlust	132.802,41

	107.139,44

	132.802,41

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010 in Euro

	Vorjahr	
1. Umsatzerlöse	479.836,35	526.041,92
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	153,24	10,00
	479.989,59	479.989,59
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	476.432,86-	525.125,99-
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	0,00	0,00
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	0,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.331,15-	296,46-
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	12.808,86	4.867,61
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.929,13-	7.027,62-
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.105,31	1.530,54-
13. außerordentliche Erträge	0,00	0,00
14. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
16. Sonstige Steuern	0,00	0,00
17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.105,31	1.530,54-
18. Verlustausgleich	0,00	0,00
19. Eigenkapitalverzinzung / Abführung Gemeinde	0,00	0,00
20. Gewinn-/ Verlustvortrag	11.048,19-	9.517,65-
21. Bilanzgewinn / -verlust	7.942,88-	11.048,19-

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
